

TOP 2

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen	29.11.2019	öffentlich
Stadtrat	09.12.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Gebührenanpassung zum 01.01.2020

Vorlage Nr.: 20190586

ANTRAG

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

zu beschließen:

I. Einführung

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Kommune ist ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für die Innenstadt mit Fußgängerzonen sowie für die Stadtteile, mit Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen. Sauberkeit hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern oder Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

II. Einflussfaktoren

Stadtbild

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Neben den positiven Effekten in Ludwigshafen mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen, Events, dem Angebot entlang des Rheinufers zu leben und zu feiern, ist der zunehmende negative Wegwerf-Trend zu beobachten. Müll, ToGo-Verpackungen, Zigarettenkippen und vieles mehr, werden achtlos entsorgt und trüben das Stadtbild - eine bereits mehrfach geschilderte und sicher selbst erlebte Erscheinung, mit welcher alle Kommunen kämpfen.

Neben der regel- und satzungsmäßigen Säuberung können seit 2019 über die Plattform *Mängelmelder* Bürger*innen Problemstellen für die Straßenreinigung, Abfallentsorgung und auch viele andere Bereiche zur Verbesserung und Behebung melden.

Personal, Technik

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik unternimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Die Umstellung der Arbeitszeit (u.a. Samstag als Regelarbeitszeit, Vor- und Nachmittagsstunden) und Einführung von Arbeitsgruppen ab April 2017 war ein Schritt zur verbesserten Sauberkeit. In den zurück liegenden Jahren wurde aber mit Blick auf Gebührenstabilität insbesondere bei Anpassungen von Personal äußerst restriktiv gehandelt. Als weiteren Schritt zur qualitativ hochwertigen, schnellen und effizienten Arbeitsleistung ist die Angleichung durch den Personalbestand im administrativen und gewerblichen Aufgabenbereich unumgänglich.

Veränderungen und Tendenzen wie der Einfluss des demographischen Wandels zeigen sich auch in den Funktionsbereichen des Entsorgungsbetriebes. Neben den steigenden Anforderungen vor Ort sind wesentliche Belastungsfaktoren wie steigender Altersdurchschnitt, körperliche Einschränkungen sehr vieler Mitarbeiter und bleibend hohen Fehlzeiten aus teils sehr unterschiedlichen Gründen zu nennen. Auch Unterstützungsleistungen durch Hilfskräfte aus verschiedenen Sozialprogrammen sind in der Personenzahl stark reduziert. Dennoch beteiligen sich die Mitarbeiter neben den üblichen Arbeitszeiten und Regelleistungen auch an vielen Sonderevents wie clean-days etc. Dies wird mit sehr hohem individuellem Engagement für die eigene Arbeit, die Stadt und den Arbeitgeber geleistet.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugänglichen Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen

nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Ein handarbeitender Mitarbeiter kann somit durch modernste und beste Technik nicht immer ersetzt werden, deshalb ist die Personalbemessung anzugleichen.

Im Jahr 2020 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche des Entsorgungsbetriebes und somit auch die Abteilung Straßenreinigung an. Ziel ist es, den bereits erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Wetter, Baustellen

Die Straßenreinigung steht auch in engem Zusammenhang mit dem Wetter. Laubfall kann durch Trockenheit bereits im August beginnen, bis in den Spätherbst anhalten und dadurch erhöhten Aufwand verursachen. Starkwind- oder Sturmereignisse erfordern Mehrleistung durch Entfernen von Windbruch. Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen (z.B. Bahnhofstraße Langzeitbaustelle) einen erhöhten Reinigungsaufwand für die Handreinigung wegen Flugvermüllung sowie Verkehrssicherheitsleistungen. Des Weiteren kann es bei Langzeitbaustellen zu einem nur bedingt planbaren Gebührenaussfall kommen.

III. Kostensituation, Kalkulation

Wesentliche Einflussfaktoren sind der erläuterte Mehrbedarf an Personal sowie die Tarifierpassungen (*Steigerungen von 32,5 % - Stand Oktober 2019 - seit dem Jahr 2008*), welche sich in den sog. Niedriggehaltgruppen am deutlichsten auswirken. Bei Neueinstellungen wird auch bei dem Beruf Straßenreiniger auf bestimmte Qualifikationen und Voraussetzungen geachtet, langjährige Mitarbeiter*innen erhalten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Weitere Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffung technischen Equipments, beispielsweise mit dem Kauf von Kehrmaschinen.

Übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchskosten von beispielsweise Strom, Wasser, Dienstbekleidung, Reinigungskosten oder auch bereichsinterne unabwiesbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen wirken ebenfalls wesentlich auf die Kostenkalkulation ein. Veränderte rechtliche Vorgaben für z.B. unabwiesbare Rückstellungsbildungen in verschiedenen Gebieten stellen ebenfalls einen Kostenfaktor dar.

Nach Gewinnverwendungsbeschluss des Stadtrats für das Jahr 2018 beträgt die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung zum 31.12.2018 noch rund 201 TEUR. Für das Jahr 2019 sowie für das Jahr 2020 bei Auslaufen des Tarifvertrags ist für den öffentlichen Dienst zum 31.08.2020 von neuerlichen, tariflich bedingten Steigerungen von mindestens durchschnittlich 2,5 % (rund 100 TEUR) auszugehen. Weitere negative Aspekte für die Straßenreinigung zeigen sich in höheren Abschreibungsbeträgen wegen der Neu- und Ersatzbeschaffung von mehreren auszusondernden Kehrmaschinen.

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

IV. Fazit und Empfehlung

Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung ist es, ein sauberes Stadtbild mit ressourcenschonender und doch schneller und effizienter Umfeldpflege zu sichern. Dies ist nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine Gebührensatzsteigerung von 12 % erforderlich, um im Wirtschaftsjahr 2020 kostendeckend handeln zu können.

In den zukünftigen Planungsjahren werden Veränderungen und Gehaltsteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah berechnet und umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar und mögliche sprunghafte Gebührensteigerungen könnten vermieden werden.

V. Textliche Ergänzung des § 4 und der Anlagen der Satzung

In § 4 – Säuberungspflicht- wird in Abs.1 anhand beispielhafter Aufzählungen die Säuberungspflicht auf Gehwegen für die Bürger*innen verdeutlicht. Vermehrte Nachfragen machen eine Klärstellung erforderlich, dass auch Wildkraut, Knallkörper und weitere Verunreinigungen zu beseitigen sind.

In Absatz 3 des Paragraphen 4 Satz 1 wird die Regelung „**im wöchentlichen Wechsel durch die Anlieger**“ aufgehoben und entfällt. Die Stadt reinigt in diesen Straßen weiterhin im 14-tägigen Rhythmus.

In Satz 2 werden Orts-bzw. Stadtteile gemäß der Umstellung von ungeraden zu geraden Reinigungswochen geändert; der Halbsatz 2 „in den geraden Wochen reinigen die **Anlieger**“ entfällt.

In Satz 3 werden ebenfalls Orts-bzw. Stadtteile gemäß der Umstellung von ungeraden zu geraden Reinigungswochen geändert. Der Halbsatz 2 „in den ungeraden Wochen reinigen die **Anlieger**“ entfällt.

Änderungen in den Anlagen der Satzung ergeben sich u.a. aus Gründen einer veränderten, reduzierten oder erhöhten Verkehrsfrequenz und daraus resultierender Verkehrsbedeutung mit entsprechender verminderten oder verstärkten Reinigungsanforderung.

Straßen, welche als sogenannte Wohn- und Spielstraßen verkehrsberuhigt umgebaut oder in Neubaugebieten ausgebaut werden, werden in Anlage 1 – ohne städtische Reinigung- aufgenommen.

Die Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung werden entsprechend um Straßen bzw. Straßenteile ergänzt bzw. herausgenommen.

Aus den angeführten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik - vor,

die Gebühren der Straßenreinigung jeweils linear

ab 01.01.2020 um 12 %

anzuheben.

ANLAGE 1

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2020 und den textlichen Anpassungen des § 4 sowie der Aufführung der Straßen in der jeweiligen Anlage.

ANLAGE 2

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

ANLAGE 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl S. 448) des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92) und der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen:

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 wird :

„Jeder Reinigungspflichtige hat den vor seinem Grundstück gelegenen Gehweg zu säubern; dies gilt für sämtliche Verunreinigungen wozu auch für Wildkrautbewuchs, Laub, Feuerwerkskörper“

(2) § 4 Absatz 3 werden in Satz 1, 2 und 3 die Ortsteile für die Reinigung in geraden bzw. ungeraden Wochen angepasst, der Hinweis auf Reinigung im Wechsel mit den Anliegern entfällt.

„In den Straßen der Reinigungsklasse 1 wird die Säuberung der Fahrbahnhälften 14-tägig durch die Stadt durchgeführt.

Die Stadt-bzw. Ortsteile Oppau, Edigheim, Rheingönheim, Maudach, Oggersheim und Süd werden in den geraden Wochen von der Stadt gereinigt.

Die Stadt-bzw. Ortsteile Gartenstadt, Pfingstweide, Friesenheim, Ruchheim, West, Nord, Mundenheim, Notwende und Melm werden in den ungeraden Wochen von der Stadt gereinigt.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,16 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (8,32 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (99,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (16,64 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (24,96 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert.

Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 4,16 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 49,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 4,16 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 6,24 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 12,48 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 16,64 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 8,32 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 24,96 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 18,72 EUR/Frontmeter/Jahr

§ 3

(1) In Anlage 1 (Straßen bzw. Straßenteile, die von der städtischen Reinigung ausgenommen sind) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Friesenheim

Bauernwiesenstraße
Dudweilerhof
Hintere Burgstraße
Hüttenmüllerstraße
Knietschstraße
Mettlacher Straße
Neunkircher Straße
Sedanstraße Teilabschnitt zwischen Spatenstraße und Carl-Clemm-Straße
Vordere Burgstraße

Gartenstadt

An der Großen Blies
An der Kleinen Blies
Kallstadter Straße Stichstraße Nummern 1 – 7 b
Kärntner Straße nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Tannenstraße Stichstraßen Nummern 6 – 16 und 20 – 30
Ulmenweg
Wollstraße Stichstraße Nummern 133 - 133 h

Maudach

Am Maudacher Schloss
An der Mittagsweide außer den Nummern 4 – 10 und 1 – 13
Kurzweil
Landauer Straße Stichstraße Nummern 3 – 27
Silgestraße Nummern 22 – 26

Mundenheim

Adlerstraße
Florastraße

Oggersheim

Albrecht-Graefe-Weg
Alexander-Fleming-Straße Wohn- und Spielstraßenabschnitt
Franz-von-Sickingen zwischen Dürkheimer Straße und Haardtstraße
Friedrich-Hessing-Weg

Gaustraße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Hans-Warsch-Straße	
Merianstraße	
Mörikestraße	zwischen Hermann-Hesse-Straße und Comeniusstraße
Schnabelbrunnengasse	
Ulrich-von-Hutten-Straße	zw. Dürkheimer Straße und Haardtstraße

Oggersheim / Melm

Christoph-Kröwerath-Straße	Wohn- und Spielstraßenbereiche
Ernst-Kunz-Straße	Wohn- und Spielstraßenbereiche und Stichstraße Nummern 47 – 63
Fritz-Lederle-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Georg-Heieck-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Heinz-Schifferdecker-Str.	Stichstraßen Nummern 2 a – 10 b
Heinrich-Halfen-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Lore-Dauer-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Robert-Lauth-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich

Oppau

Bremmenweg	
Ernst-Eiselen-Straße	Stichstraßen Nummern 21 – 35, 41 – 57, 63 – 83 a
Kirchenstraße	Stichstraße Nummern 94 -112
Oberlinstraße	

Rheingönheim

Agnes-Miegel-Weg	
Am Horstgraben	
Anna-Roehling-Straße	
Christine-Teusch-Anlage	Wohn- und Spielstraßenbereiche
Eduard-Jost-Straße	Stichstraße Nummern 15 – 21 und 22 -30
Emy-Röder-Anlage	
Erika-Mann-Straße	
Gertrud-Bäumer-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Hilde-Domin-Straße	
Im Neubruch	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Ingeborg-Drewitz-Weg	
Käthe-Kollwitz-Allee	nur Wohn- und Spielstraßenbereiche
Marie-Juchacz-Allee	nur Wohn- und Spielstraßenbereiche
Paula-Becker-Modersohn-Weg	
Rahel-Varnhagen-Weg	
Rehbachweg	
St.-Josefs-Gasse	

Ruchheim

Schloßstraße	Verbindungsweg zur Oggersheimer Straße
--------------	--

Süd

Am Luitpoldhafen	
Bleichstraße	zwischen Saarlandstraße und Mundenheimer Straße
Lenbachstraße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Pranckhstraße	von Seydlitzstraße bis Bleichstraße

(2) In Anlage 1 (Straßen bzw. Straßenteile, die von der städtischen Reinigung ausgenommen sind) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte herausgenommen:

Mundenheim

Aralstraße
Rahnfelsweg

Süd

Lannerstraße
Suppéstraße
Zellerstraße

(3) In Anlage 3 (Hauptverkehrsstraßen) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Rheinallee
Wredestraße ab Bgm.-Kutterer-Straße bis Heinigstraße

(4) Anlage 4 (Gemischt genutzte Straßen) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Albert-Haueisen-Ring
Ludwig-Wolker-Straße

(5) Anlage 5 (Gemischt genutzte Straßen der Stadtteile Nord und Mitte) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Wredestraße ab Heinigstraße bis Bismarckstraße und ab Ludwigstraße und
An der Rheinschanze

(6) In Anlage 6 (Anliegerstraßen der Stadtteile Nord und Mitte) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Mottstraße

(7) In Anlage 7 (Anliegerstraßen) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte aufgenommen:

Pfingstweide

Kreuzholzstraße
Muldenstraße
Ruthengewannstraße

Süd

Bleichstraße ab Knollstraße bis Saarlandstraße

(8) In Anlage 8 (Gehwegreinigung (Anliegerstraßen)) werden folgende Straßen bzw. Abschnitte, aufgenommen:

Mottstraße

§ 4

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

"Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

Anlage 2 Gebührenentwicklung

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung Rkl
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8+9, Gehwege Nord; Widmungen
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % ((5 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % (10 % Vorschlag Verwaltung)
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12%

Anlage 3 Haushaltvergleich 2019 zu 2020

Reinigungs- klasse Anwesen für Beispielrechnung	FM	Gebühr 2019				Erhöhung 12,0 % ab 2020						
		Kosten Reinigung/ Woche	Kosten für Stadt- anteil je %	Gebühr je Front- meter	Jahres- gebühr Beispiel Anwesen	Kosten Reinigung/ Woche	Kosten für Stadtanteil je %	Gebühr je Front- meter	Jahres- gebühr Beispiel Anwesen	Mehrkosten bei		
										Diff zu 2019 Jahr	Diff zu 2020 Woche	Diff MFH Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH-ZFH	12	3,71 €	ohne	3,71 €	44,52 €	4,16 €	ohne	4,16 €	49,92 €	5,40 €	0,10 €	
RKL. 1 / EFH-ZFH mit größerem Eckgrund- stück	38	3,71 €	ohne	3,71 €	140,98 €	4,16 €	ohne	4,16 €	158,08 €	17,10 €	0,33 €	
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus/MFH 50% Stadtanteil	20	89,04 €	44,52 €	44,52 €	890,40 €	99,84 €	49,92 €	49,92 €	998,40 €	108,00 €	2,08 €	0,52 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grundstück 50% Stadtanteil	23	7,42 €	3,71 €	3,71 €	85,33 €	8,32 €	4,16 €	4,16 €	95,68 €	10,35 €	0,20 €	0,05 €
RKL. 7 z.B. Eckgrund- stück, überwiegend Geschäftsstraßen	30	7,42 €	ohne	7,42 €	222,60 €	8,32 €	ohne	8,32 €	249,60 €	27,00 €	0,52 €	
RKL. 5 und Rkl 9 für Gehweg bei MFH 25 % Stadtanteil	23	14,84 €	3,71 €	11,13 €	255,99 €	16,64 €	4,16 €	12,48 €	287,04 €	31,05 €	0,60 €	0,15 €
	23	22,26 €	5,56 €	16,70 €	384,10 €	24,96 €	6,12 €	18,72 €	430,56 €	46,46 €	0,89 €	0,22 €

EFH = ZFH Ein- oder Zweifamilienhaus

MFH = Mehrfamilienhaus Großwohnanlage